

Generalstaatsanwaltschaft Hamburg

Der Generalstaatsanwalt

Generalstaatsanwaltschaft Hamburg, Postfach 30 52 61, 20316 Hamburg
- Falls Empfänger verzogen, bitte mit neuer Anschrift zurück! -

Gorch-Fock-Wall 15
20355 Hamburg

Telefon: 040 - 42828 - 0 (Zentrale)
040 - 42843 - 1722/3638 (Geschäftsstelle)
Telefax: 040 - 42798 - 1900

www.justiz.hamburg.de/staatsanwaltschaften

Herrn
Armin Kammrad



Hamburg, 02.10.2018

Aktenzeichen: 2 Zs 588/18
(bitte immer angeben)

Ihr Schreiben vom 31.05.2018 an den Leitenden Oberstaatsanwalt [REDACTED] sowie Ihr Schreiben vom 27.06.2018

**Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft vom 08.06.2018
- Az. der Staatsanwaltschaft Hamburg: 7310 AR 7/18 -**

Sehr geehrter Herr Kammrad,

Ihr Schreiben vom 27.06.2018 ist hier als Beschwerde gegen den Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft Hamburg vom 08.06.2018 gewertet worden. Diese Beschwerde wird als unbegründet zurückgewiesen.

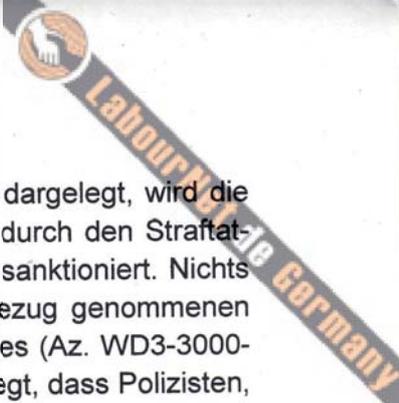
Der Vorgang ist hier vorgelegt und geprüft worden. Diese Überprüfung hat ergeben, dass die Staatsanwaltschaft auch unter Berücksichtigung Ihres Schreibens vom 27.06.2018 zu Recht von der Durchführung weitergehender Ermittlungen abgesehen hat.

Die Staatsanwaltschaft ist nämlich gemäß § 152 Abs. 2 der Strafprozessordnung nur dann berechtigt und verpflichtet einzuschreiten, wenn ein Anfangsverdacht für das Vorliegen einer verfolgbaren Straftat vorliegt. Bei der Beantwortung der Frage, ob ein solcher Anfangsverdacht gegeben ist, steht der Staatsanwaltschaft ein Beurteilungsspielraum zu (Karlsruher Kommentar, StPO, 7. Auflage, 2013, § 152 Rn. 8), von dem sie – auch unter Berücksichtigung Ihres Beschwerdevorbringens – im vorliegenden Fall in nicht zu beanstandender Weise Gebrauch gemacht hat.

Konto der Justizkasse Hamburg:
Bundesbank
IBAN: DE10 2000 0000 0020 0015 01

Sprechzeiten:
montags bis freitags von 9.00 bis 13.00 Uhr

Öffentliche Verkehrsmittel:
U 1 - Stephansplatz U 2 - Gänsemarkt
Buslinien 112 und 36 - Johannes-Brahms-Platz



Wie von der Staatsanwaltschaft zutreffend mit Bescheid vom 08.06.2018 dargelegt, wird die Verschleierung der persönlichen Erkennbarkeit von Polizeibeamten nicht durch den Straftatbestand des § 27 Abs. 2 Nr. 2 des Versammlungsgesetzes (VersammlG) sanktioniert. Nichts anderes wird in der von Ihnen in Ihrem Schreiben vom 27.06.2018 in Bezug genommenen Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages (Az. WD3-3000-181/18) festgestellt. Unter Ziffer 4 dieser Ausarbeitung wird nämlich dargelegt, dass Polizisten, die sich verummten, um sich getarnt unter verummten Versammlungsteilnehmern bewegen zu können, weder den objektiven noch den subjektiven Tatbestand des § 27 Abs. 2 Nr. 2 VersammlG erfüllen. Zudem wird explizit festgestellt, dass Polizeibeamte objektiv keine Adressaten des § 17a VersammlG und keine geeigneten Täter des § 27 VersammlG sind.

Soweit Sie in Ihrem Schreiben vom 27.06.2018 davon ausgehen, dass in der Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages strafrechtlich relevante Verstöße durch verummte Polizisten gegen die Versammlungsfreiheit benannt werden, weise ich darauf hin, dass es im letzten Absatz dieser Ausarbeitung – nachdem die Nichtanwendbarkeit des Vermummungsverbots auf Polizisten explizit festgestellt worden ist – ausdrücklich heißt: „Unabhängig von der strafrechtlichen Bewertung einer Vermummung von Polizisten...“. Insofern weise ich vorsorglich darauf hin, dass Gegenstand der von den Staatsanwaltschaften alleine vorzunehmenden strafrechtlichen Beurteilung der Vermummung von Polizeibeamten während einer Versammlung nicht die Frage ist, ob durch ein solches Handeln die Polizeibeamten ggf. rechtswidrig in den Schutzbereich der Versammlungsfreiheit eingegriffen haben und welche Auswirkungen dies in verwaltungs- und versammlungsrechtlicher Hinsicht haben könnte.

Hinsichtlich Ihres Vorbringens, die verummten Polizeibeamten seien als „Agent Provocateur“ aufgetreten, ist auf Folgendes hinzuweisen: Ein „Agent Provocateur“ ist ein Lockspitzel, der den Tatentschluss zu einer Straftat weckt, um den Bestimmten dann im Versuchsstadium dieser Tat zu überführen (siehe Schönke/Schröder/Heine/Weißer, 29. Aufl. 2014, StGB § 26 Rn. 21). Dabei soll nach dem Willen des Provokateurs der Angestiftete noch im Versuchsstadium, jedenfalls aber vor Eintritt des materiellen Rechtsgutsschadens ergriffen werden (Rönnau, JuS 2015, 19). Es sind aber weder tatsächliche Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die Vermummung anderer Versammlungsteilnehmer initiativ von den von Ihnen benannten Polizeibeamten ausgingen und diese die umstehenden Teilnehmer aufgefordert oder jedenfalls motiviert haben, es ihnen gleich zu tun, noch kann festgestellt werden, dass die Beamten nicht aus der Motivation heraus handelten, Straftaten zu verhindern, jedenfalls deren Ausweitung zu begrenzen und die (nachträgliche) Aufklärung von Straftaten zu ermöglichen. Daher lag auch insoweit kein Anfangsverdacht für eine Straftat vor und waren keine strafrechtlichen Ermittlungen aufzunehmen.

Die Einstellung des Verfahrens entspricht damit der Sach- und Rechtslage; Ihre Beschwerde war daher zurückzuweisen.

Darüber hinaus ist von der Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gegen Oberstaatsanwältin [REDACTED] als zuständiger Dezernentin im Verfahren 7340 AR 7/18 gemäß §§ 152 Abs. 2, 170 Abs. 2 StPO abgesehen worden, weil keine zureichenden Anhaltspunkte für eine Straftat der von Ihnen beschuldigten Oberstaatsanwältin in Zusammenhang mit der Bearbeitung des Verfahrens mit der Geschäftsnummer 7320 AR 7/18 vorliegen.



Es können Ihrem Beschwerdevorbringen weder Anhaltspunkte für eine Verletzung materiellen Rechts oder prozessualer Normen entnommen werden noch ist erkennbar, dass die von Ihnen beschuldigte Oberstaatsanwältin etwas anderes als korrekte Rechtsanwendung vorgenommen hat.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Oberstaatsanwältin

Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 172 StPO

Ist der Anzeigende zugleich der Verletzte, kann er gegen diesen Bescheid binnen eines Monats nach Bekanntgabe die gerichtliche Entscheidung beantragen (§§ 172 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 der Strafprozessordnung - StPO). Der Antrag wäre fristgerecht bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht, Sievekingplatz 3, 20355 Hamburg, einzureichen. Er muss die Tatsachen, welche die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, und die jeweiligen Beweismittel benennen sowie von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein (§ 172 Absatz 3 Satz 1 und 2 StPO).